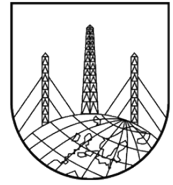


STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

Mit den Ortsteilen Diepensee, Kablow, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf



Die Bürgermeisterin

STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN • Schloßstr. 3 • 15711 Königs Wusterhausen

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Dezernat: III
Amt: Stadtentwicklung, Liegenschaften und Grünflächen
Sachgebiet: Stadtplanung / Wirtschaftsförderung
Name:
Standort/Büro: Schloßstraße 3 / Haus C
Aktenzeichen:
Telefon: 03375 273-
E-Mail*: stadtentwicklung@stadt-kw.de
Datum: 16.02.2026

Stellungnahme zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald nimmt die Stadt Königs Wusterhausen wie folgt Stellung.

Im Gemeindegebiet der Stadt Königs Wusterhausen ist im Teilregionalplan eine Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen. Diese Fläche ist in der Festlegungskarte mit VR-WEN-01 Uckley bezeichnet. Die Fläche des Vorranggebietes hat eine Größe von 411,20 ha. In diesem Gebiet sind bereits 10 Windenergieanlagen errichtet worden. Laut Angaben im Teilregionalplan befindet sich derzeit eine elfte Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

In ca. 1.000 m Entfernung befinden sich die zum Ortsteil Zernsdorf gehörenden Siedlungsteile Uckley und Kablow-Ziegelei mit Wohnbebauung im Bestand.

Unter Punkt 4.1 „Wirkung der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung“ wird die Rotor-out-Regelung – angeführt. Bezogen auf den Schutz von Wohnbauflächen- wird diese Regelung als nicht verträglich angesehen. Wenn diese Regelung so aufrecht erhalten werden soll, wäre der 1.000 m Siedlungspuffer um die Länge der Rotorblätter auf z. B. 1.100 m zu erweitern.

Des Weiteren wird unter Punkt 4.1 beschrieben, dass Windenergieanlagen der heutigen modernen Bauart eine Höhe von 250 m und mehr erreichen. Die Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum sind entsprechend weiträumiger.

Innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung können die Gemeinden jedoch in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen keine Festlegungen treffen, die mit der Nutzung Windenergie nicht vereinbar sind. Insbesondere widersprechen Bauleitpläne, die eine

Öffnungszeiten Bürgerservice

Montag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 11:00 Uhr
13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 07:00 – 12:00 Uhr

Verwaltung und Standesamt

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindung

Deutsche Bank
BIC: DEUTDE33HAN30
IBAN: DE13 1207 0000 0332 8192 00
Gläubiger ID
DE98 ZZZ00000026626

Internet und Datenschutz

www.koenigs-wusterhausen.de
Informationen zum Datenschutz:
www.koenigs-wusterhausen.de/datenschutz
*Mailadresse nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, dem Ziel 1 des sachlichen Teilregionalplanes (§ 1 Absatz 4 BauGB).

Dies bedeutet aus Sicht der Stadt Königs Wusterhausen einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

Es sollte den Kommunen möglich sein, notwendige Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Landschaft auch innerhalb von Vorranggebieten festsetzen zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen, da diese, wie im Teilregionalplan beschrieben, weiträumige Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum haben.

Für Rückfragen können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wiezorek
Bürgermeisterin